

Beschluss der afa-Mitgliederversammlung am 01.Juni 2017

Angebote der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen stärken

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG), BT Drs. 18/12330, in erster Lesung beraten.

1. Im Rahmen des neuen § 78f soll es den Bundesländern erlaubt sein, die Kostenerstattungen an Kommunen einzustellen, wenn es keine gesonderten Rahmenverträge für Spezialeinrichtungen für junge Geflüchtete gibt.

Der „arbeit für alle e.V. (afa) lehnt eine solche Regelung ab, die die Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten würde. Die Pläne der Bundesregierung würde den Ländern die Möglichkeit geben, die Standards bei der Aufnahme und Betreuung von geflüchteten Kinder- und Jugendlichen abzusenken. Künftig soll es den Bundesländern erlaubt sein, die Kostenerstattungen an Kommunen einzustellen, wenn es keine gesonderten Rahmenverträge für Spezialeinrichtungen für junge Geflüchtete gibt. Konsequenz dieser Regelung wäre ein Zwei-Klassen-System in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der arbeit für alle e.V. betont, dass es bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie allen weiteren Leistungen der Jugendhilfe keinen Qualitätsunterschied zu den Rechten und Ansprüchen in Deutschland geborener Jugendlicher geben darf.

Die Jugendhilfe hat in ihren Einrichtungen und Angeboten sehr positive Erfahrungen in gemeinsamen Angeboten für Geflüchtete und andere Jugendliche gemacht. Es bedarf hierbei auch immer spezifischer, individueller Hilfen, die auf die Bedarfe des/der Einzelnen abgestimmt sind, aber das gilt nicht nur für Jugendliche mit Fluchthintergrund. Kinderrechte gelten auf Basis der UN-Kinderrechts-konvention für alle Kinder und Jugendlichen unterschiedslos.

Die Mitgliederversammlung des arbeit für alle e.V. fordert dringend dazu auf, die angestrebte Regelung im § 78f SGB VIII zurückzunehmen.

2. Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine massive Veränderung des § 13.3 zum Jugendwohnen vor. Dies soll nur noch Jugendlichen in den Maßnahmen nach §13.2 SGB VIII zur Verfügung stehen.

Diese werden seit Einführung der Grundsicherung im SGB II nur noch nachrangig angeboten und vielerorts gar nicht mehr. Die neue Regelung würde bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler und Teilnehmende in Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter ebenso aus dem Jugendwohnen herausfallen wie andere Auszubildende mit Bedarf nach sozialpädagogisch begleitetem Wohnen. Auf Grundlage des § 13.3 werden junge Menschen unterstützt, die in einer dualen oder schulischen Ausbildung stehen oder hierauf vorbereitet werden und in ihrer Lebensführung, Entwicklung und der Bewältigung der Herausforderungen der Ausbildung gefördert werden. Diese Unterstützung muss für die ganze Lebensphase der Ausbildung gewährt werden.

Der arbeit für alle e.V. fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, auf eine Veränderung des §13.3 zu verzichten und die bewährten Angebote des Jugendwohnens für alle Zielgruppen mit entsprechendem Bedarf zu erhalten.